

**Frauen, Männer, LGBTIQ und private Krankenversicherung**

Versichert in Vielfalt

Seit 2012 sind Männer und Frauen im Versicherungswesen gleichgestellt. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs müssen seitdem einheitliche Tarife für beide Geschlechter angeboten werden, mit der Begründung, durch die zuvor unterschiedlich hohen Versicherungsbeiträge seien Frauen diskriminiert worden. Trotzdem gibt es noch immer geschlechtsspezifische Hürden beim Versicherungsschutz zu beachten. Dabei treibt besonders das Thema Geschlechtsangleichung diverse Menschen um und lässt Fragen aufkommen.

Wer vor 2012 in die private Krankenversicherung eingetreten ist, wurde nach den sogenannten »Bisex-Tarifen« versichert. Für alle ab 21.12.2012 neu abgeschlossenen Krankenversicherungsverträge gelten vom Grundsatz her die »Unisex-Tarife«.

Bi- oder Unisex-Welt?

Wer in der »Bisex-Welt« versichert ist, kann nach wie vor entscheiden, ob er in die »Unisex-Tarifwelt« wechseln möchte, wobei eine Rückkehr in die »Bisex-Tarife« ausgeschlossen ist. Wenn ein Kind nach 2012 im Vertrag der Eltern nachversichert wird, die nach »Bisex-Tarifen« versichert waren und diese auch fortgeführt haben, besteht weiterhin zumeist die Wahl, nach »Bisex«- oder »Unisex-Welt« nachversichert zu werden.

Wenn ein Mensch nach »Bisex-Welt« versichert ist und durch Geschlechtsumwandlung bzw. Geschlechtsangleichung seinen Namens- und Personenstand ändert, ist weiterhin das Ursprungsgeschlecht die gültige Grundlage.

Queer?

Zum Beispiel: »Carolin« wurde ursprünglich nach der weiblichen Tarifikalkulation der »Bisex-Tarife« versichert und zahlt deshalb einen höheren Beitrag als das männliche Pendant. Nach erfolgter OP und durch Vorlage der Standesamtsbescheinigung zur Änderung des Namens und des Personenstands auf »Carl« kann die Anrede im Schriftverkehr an die neue Situation angepasst werden. Aber der Krankenversicherungsbeitrag wird bei Verbleib im »Bisex-Tarif« nicht verändert und nicht an das männliche Pendant angeglichen.

Für alle

Ob ein Wechsel in die »Unisex-Tarifwelt« vorgenommen werden sollte, wo die Beiträge der Geschlechter gleich sind, ist wohlüberlegt abzuwägen. Denn es gibt vielfältige weitere Faktoren, die bei einem Wechsel der Tarifikalkulation zu beachten sind. Aufgrund der Komplexität der Thematik ist eine fundierte Beratung wichtig.

Carolin Brockmann**Sinnvolles Hausrat-Update**

»Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat«

In den letzten Jahren hat sich zugunsten der Versicherten einiges an Verbesserungen in der Hausratversicherung getan. Inzwischen gibt es neue Tarife mit eingeschlossenen Risiken, die vor einiger Zeit noch nicht abgesichert werden konnten. So bieten gute Policen Schutz, der über den Einbruch-Diebstahl hinausgeht und zusätzliche Formen des Diebstahls und weitere Straftaten beinhaltet.

Auch Schadensfälle wie zum Beispiel die teure Gleitsichtbrille, die beim Saunabesuch gestohlen wurde, finden nun Berücksichtigung. Oder die Tasche, die beim Aufschließen des Rades kurz abgestellt und vom flinken Langfinger mitgenommen wurde. Denn so etwas ist nicht nur ärgerlich wegen der in der Tasche befindlichen Geldbörse, sondern auch wegen der diversen Ausweispapiere, die teuer wiederbeschafft werden müssen.

Die Klausel »Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat« sollte in guten Hausratverträgen eingeschlossen sein. Was über diese Klausel abgesichert wird, hat sehr weitreichende Auswirkungen: Sie deckt alle Straftaten ab, die nicht an anderer Stelle im Bedingungswerk bzw. über gesonderte Regelungen bereits explizit genannt worden sind. Allgemein gesagt betrifft sie Schäden, die einem durch Dritte zugefügt wurden. Deckung besteht hierbei auch, wenn der oder die Täter:innen unerkannt entkommen sind. Dabei spielt es in der Hausratversicherung im Übrigen häufig keine Rolle, ob der Vorfall auf dem versicherten Grundstück bzw. in der Wohnung stattgefunden hat oder außerhalb. Vielen Hausrat-Policen fehlt dieser Zusatz, so dass ein Update durchaus sinnvoll ist.

Hauskauf und Versicherung

Neues Haus, alte Police?

Wenn Sie ein Haus kaufen, ist viel zu beachten. Da sind zunächst die Entscheidungen vor dem Kauf zu treffen: Ist die Immobilie in Bezug auf Lage, Größe und Preis auch die richtige? Zusätzlich müssen Sie über die Versicherungen für das Haus nachdenken.

Man kann es sich einfach machen, weil das Versicherungsvertragsgesetz die Regelung enthält, nach der die Gebäudeversicherung automatisch auf den neuen Eigentümer übergeht. Das ist so geregelt, damit die Immobilie nicht plötzlich ohne jeglichen Versicherungsschutz dastehen kann.

Aber ist die bestehende Versicherung auch die richtige? Wenn der Vertrag schon vor längerer Zeit geschlossen wurde, liegen entsprechend ältere Bedingungen zugrunde. Die sind weniger umfangreich als neue Bedingungswerke, und auch deshalb sind sie meist preiswerter als neue Verträge. Das kann verlockend sein, ist aber zumeist nicht zu empfehlen.

Hier gilt es die Details zu überprüfen:

Besteht Versicherungsschutz gegen Elementarschäden? Ist die Photovoltaikanlage oder Wärmepumpe umfassend abgesichert? Leistet der Versicherer, wenn sich ein Marder auf dem Dachboden häuslich einrichtet und die Wärmedämmung zerfetzt? Hat der vorherige Eigentümer noch den nachträglich errichteten Carport gemeldet? Ist die Wohnfläche richtig hinterlegt? Und: stimmt die Versicherungssumme?

Wichtig: Eigentumsübergang muss dem Versicherer gemeldet werden! Als neuer Eigentümer haben Sie nach der Grundbucheintragung einen Monat Zeit, den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zur nächsten Hauptfälligkeit zu kündigen.

Für den Beitrag des laufenden Versicherungsjahres sind übrigens der alte und der neue Eigentümer verantwortlich. Der Versicherer zahlt den Beitrag nicht anteilig zurück – dies muss zwischen den beteiligten Personen selbst geregelt werden.

Sprechen Sie uns unbedingt an, wenn Sie Ihr Haus verkaufen oder ein Haus erwerben. Es gibt Handlungsbedarf.

Angela Petig



Wohnortwechsel und Versicherungen

Umzug? Versicherer rechtzeitig informieren!

Umzüge bringen jede Menge Arbeit mit sich. Abgesehen vom Packen und vielleicht auch Schleppen der Kisten gibt es jede Menge zu organisieren: Abmelden, Anmelden, Ummelden usw. Ach ja, den Nachsendeauftrag an die Post nicht vergessen! Ganz zu schweigen von anderen Post- und Paketzustellern, Banken, Krankenkassen und vielen anderen Stellen, die Ihre neue Adresse benötigen.

Besonders wichtig ist auch, Ihre Versicherer so bald wie möglich oder am besten schon im Vorhinein zu informieren, denn da kann leicht mal etwas ins Auge gehen: Schnell sind Fristen versäumt, wenn zum Beispiel der Rechtsschutzversicherer Sie in Rechtsstreitigkeiten nicht erreichen kann.

Grundsätzlich sind bei einem Umzug natürlich alle Versicherungen zu informieren, aber es gibt einige Sparten, bei denen man seinen Versicherungsschutz sogar gefährden kann, wenn man nicht rechtzeitig reagiert. Zieht man beispielsweise vom Land in die Großstadt, hat das Auswirkungen auf die Tarifzonen der Hausratversicherung, da sich die Kosten für eine Versicherung in der Stadt erhöhen. Auch dürften die Sicherungsmaßnahmen (Schlösser) in Ihrer neuen Wohnung anders sein als in der bisherigen. Die Wohnfläche hat ebenfalls Auswirkungen auf die Versicherungsleistung: Wenn sie größer wird, könnte dies die Unterversicherungsverzichtsklausel gefährden; dann besteht durchaus die Gefahr, dass Sie nicht mehr oder nicht mehr ausreichend versichert sind.

Am besten melden Sie Ihren Umzug rechtzeitig Ihrer betreuenden Maklerin oder Ihrem betreuenden Makler oder teilen ihn den Versicherungsgesellschaften direkt mit.

Peter Sollmann und Holger Platzmann

Tierkranken- und Tier-OP-Versicherung

Gesundheitsschutz für Ihre Vierbeiner

Unsere Haustiere sind für viele von uns ein fester Bestandteil der Familie. Wenn sie krank werden oder einen Unfall haben, wollen wir alles tun, um ihnen zu helfen. Doch Tierarztkosten können schnell sehr hoch werden.

Hier kann eine Tierkranken- oder Tier-OP-Versicherung Hilfe bieten. Egal, ob Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Medikamente oder Behandlungen chronischer Erkrankungen: Versicherer bieten hierzu Versicherungen mit unterschiedlichen Tarifmöglichkeiten an, die die Kosten beim Tierarzt reduzieren.

Ein Beispiel: Luna, eine 3-jährige Labrador-Hündin, entwickelt Allergien, die eine umfassende Diagnostik und eine langfristige medikamentöse Behandlung erfordern. Die Tierarztkosten belaufen sich auf über 800 Euro pro Jahr. Bei einer bestehenden Tierkrankenversicherung werden diese vom Versicherer übernommen.

Eine Tier-OP-Versicherung dagegen konzentriert sich ausschließlich auf den Ernstfall: teure Operationen. Ob Kreuzbandriss, Magendrehung oder Tumor: Eine Operation kann schnell mehrere Tausend Euro kosten. Trotzdem sind diese Versicherungen oft recht preiswert, da andere Kosten nicht übernommen werden.

Auch hier ein Beispiel: Kater Max stürzt vom Balkon und erleidet einen komplizierten Beinbruch. Die Kosten für Operation und Nachsorge betragen rund 2.500 Euro. Eine Tier-OP-Versicherung sorgt dafür, dass der Versicherer die Kosten übernimmt.

Grundsätzlich richten sich die Beiträge für eine Tierkranken- oder Tier-OP-Versicherung nach Tierart, Rasse, Alter und Gesundheitszustand sowie dem vereinbarten Leistungsumfang.

Hier ein paar Beispiele: Tierkrankenversicherung bei einem der führenden Anbieter: Katze ab ca. 22 Euro pro Monat, Hund ab ca. 47 Euro pro Monat; Tier-OP-Versicherung: Katze ab ca. 9 Euro pro Monat, Hund ab ca. 11 Euro pro Monat.



Vor dem Abschluss einer Tierkranken- oder Tier-OP-Versicherung sollten Sie unbedingt folgende Punkte für sich klären: Welches Leistungsspektrum ist mir wichtig, welche Behandlungen und Leistungen sollen versichert sein?

Welche Höchstleistungsgrenze pro Kalenderjahr ist passend? Gibt es aufgrund des Alters meines Tieres eine Wartezeit? Schon im Vorfeld bekannte Krankheiten oder Beeinträchtigungen eines Tieres sind immer vom Versicherungsschutz ausgeschlossen oder lassen eventuell gar keinen Abschluss einer Police mehr zu.

Deshalb gilt: Erst beraten lassen und am besten die Versicherung vorsorglich abschließen!

Peter Sollmann



Versicherungen für Aquarien und Wasserbetten

Bis zu vier Policen gegen die heimische Flut

Ein Aquarium ist schön anzusehen: bunte Fische, Pflanzen und Dekoration. Aquarianer haben viel Freude daran, es vermittelt ihnen oft Ruhe. Kommt es aber zu einem Bruch des Glases, ist es schnell vorbei mit dem Spaß.

Damit es neben dem Schreck, dem Retten der Fische und den stundenlangen Aufräumarbeiten nicht auch noch teuer wird, ist wichtig, dass alle erforderlichen Versicherungen vereinbart wurden. Denn tatsächlich reicht eine nicht: Eine gerissene Scheibe oder Vinylschicht, die bis zu mehreren Hundert Liter Wasser auslaufen lässt, kann die Hausrat-, die Glas-, die Privathaftpflicht und sogar die Gebäudeversicherung betreffen.

Beim Wasser in einem Aquarium handelt es sich um entsprechend aufbereitetes Wasser aus der Leitung oder auch um Meerwasser aus dem Zoofachgeschäft, das im Falle eines Glasbruchs oder einer Undichtigkeit »bestimmungswidrig« austritt. Es ist somit ein Fall für die Hausratversicherung, wenn dadurch Ihr Mobiliar oder sonstiges bewegliches Eigentum beschädigt wird – ob die Holzmöbel aufquellen oder ob es zudem zu einem Kurzschluss kommt.



Sickert das Wasser durch den Boden und durchfeuchtet Decke und Wand, kümmert sich darum die Gebäudeversicherung. Liegt ein Verschulden Ihrerseits vor, kann der Gebäudeversicherer Sie in Regress nehmen. Darum und um betroffenes Wohnungsinventar des Nachbarn kümmert sich wiederum ein Privathaftpflichtversicherer. Die gerissene Scheibe des Aquariums schließlich wird von der Glasversicherung reguliert. Eine Undichtigkeit hingegen stellt keinen versicherten Schaden für diese Versicherung dar.

Alle hier getroffenen Aussagen gelten – natürlich bis auf die Glasversicherung – auch für Wasserbetten. Sind Sie Aquarianer oder Besitzer eines Wasserbetts, sprechen Sie uns bezüglich Ihrer Versicherungen unbedingt an.

Angela Petig

Kündigungsrecht der Versicherer

Einmal vereinbart – für immer versichert?

Läuft ein Versicherungsvertrag unproblematisch, gibt es in der Regel für keine der beiden Parteien einen Grund, das Versicherungsverhältnis in Frage zu stellen. Bei Störungen – wie etwa zu häufige Schäden oder unbezahlte Beiträge – kann eine Kündigung aber auch für den Versicherer durchaus eine Maßnahme sein. Deshalb ist es wichtig, dass Kundinnen und Kunden sich melden, wenn sie beispielsweise den Beitrag einmal nicht zahlen können. Dann kann eine Regelung getroffen und die Kündigung vermieden werden.

Auch falsche Angaben zum Beispiel über frühere Schäden können zur Kündigung führen. Deshalb unbedingt immer ehrlich bei Antragstellung sein! Denn nach einer Kündigung durch den Versicherer ist der Neuabschluss regelmäßig schwierig.

Privat Krankenversicherte müssen eine Kündigung nicht fürchten. Bei dieser Sparte ist eine Kündigung im Schadensfall – also bei Krankheit – ausgeschlossen. Wer die Beiträge nicht zahlt, erhält aber nur noch eine minimale Grundversorgung. Deshalb ist eine regelmäßige Beitragszahlung auch hier ganz wichtig! Unsere Bitte an Sie: Sprechen Sie mit uns, wenn ein Problem auftritt, das den Fortbestand der Versicherung bedrohen könnte. Oft können wir für Sie eine Lösung finden.

Angela Petig

Impressum

Verbund der Fairsicherungsläden eG

REDAKTION: C. Brockmann, A. Petig,
P. Sollmann, M. von Ullardt, H. Platzmann

BILDER: AdobeStock: S.1 Stafeeva; S.2 stokkete;
S.3 o. Viktoryia (KI generiert); S.3 u. Masharinkaphotos
(KI generiert); S.4 Olha (KI generiert)

LEKTORAT: W. Bergfeld // SATZ: a+design, A. Solenski
DRUCK: Solo Druck GmbH, Köln, auf 100 % Recycling

FAIRSICHERUNG®

Die Marke der unverwechselbaren Beratung und Betreuung für Versicherungen und Finanzen